LZG Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V.

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
16/5329
VORLAGE

Innenausschuss des
Landtags Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

Referat • Ansprechpartnerinnen		Durchwahl	E-Mail	Datum
Büro für Suchtprävention	• Nina Roth	06131 206942	nroth@lzg-rlp.de	28. Mai 2015
	• Maja Bernhardt	06131 206944	mbernhardt@lzg-rlp.de	

Anhörung des Innenausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz
Landesgesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes
Gesetzesentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/4671

Sehr geehrter Herr Thiel,

vielen Dank für die freundliche Möglichkeit, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes dem Innenausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz eine Stellungnahme abzugeben.

Als Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. (LZG) begrüßen wir die Maßnahmen zur Stärkung des Spieler- und Jugendschutzes in dem vorgelegten Gesetzesentwurf.

In dem Anhang zu diesem Schreiben erhalten Sie eine Rückmeldung zu einzelnen Bereichen des Gesetzesentwurfes, die die fachlichen Tätigkeiten der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e. V. betreffen.

Bei Rückfragen dazu setzen Sie sich gerne mit mir in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Roth

Nina Roth
Referatsleiterin LZG

Anhörung des Innenausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz
Landesgesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes:
Gesetzesentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/4671

Stellungnahme der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. (LZG), Fachstelle „Prävention der Glücksspielsucht" RLP zu einzelnen Änderungen des Gesetzes, die die inhaltliche fachliche Arbeit der LZG zur Prävention der Glücksspielsucht betreffen:

Zu § 5a
Anforderungen bei Ausübung der erlaubten Tätigkeit, Schulung des Personals:

Grundsätzlich sind die umfassenden Schulungen des Personals hinsichtlich der Prävention der Glücksspielsucht und Spieler- und Jugendschutz zu begrüßen. Wir weisen darauf hin, dass Schulungen dann effektiv sind, wenn sie in ein entsprechendes Gesamtkonzept zur Prävention hinsichtlich des Sozialkonzeptes eingebunden sind.

Wichtig ist, dass ein in sich abgestimmtes Konzept hinsichtlich der Anbieter von Glücksspielen, des Risikos der jeweiligen Glücksspielform und Angebote (Geldspielautomaten, Sportwetten, Produkte Lotto Rheinland-Pfalz GmbH etc.) und der Intensität des Spielerkontaktes entwickelt und umgesetzt wird. Hierzu gehören neben speziell ausgerichteten Schulungsinhalten auch Planungsgespräche mit der jeweiligen Geschäftsführung.
Dauer und Form der Schulung allein geben nicht zwangsläufig Auskunft über deren Qualität. Neben den Inhalten von zu vermittelnden Schulungsinhalten spielen weitere Kriterien wie deren Verständlichkeit, Motivation oder Erreichbarkeit bzw. Verfügbarkeit eine wesentliche Rolle.

Die im Abschnitt (3) des § 5a genannte Anerkennung des Schulungsanbieters durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) sowie die im Abschnitt (4) beschriebenen Inhalte als fachliche Kriterien / Mindeststandards für Schulungen sind deutlich dargestellt und zu begrüßen.

Zu § 5b
Verbot von Geräten zur selbstständigen Teilnahme am Glücksspiel:

Das Untersagen des Aufstellens von öffentlichen Terminals stellt eine sinnvolle Maßnahme des Spielerschutzes dar.

Die Trennung von Annahmestellen und Sportwetten ist grundsätzlich zu begrüßen. Sportwetten haben ein hohes Suchtrisiko und sollten dementsprechend durch hohe Schutzmaßnahmen geregelt werden. Nicht zu begrüßen ist allerdings die Erhöhung der zulässigen Wettvermittlungsstellen von 240 auf 400. Zwar wird es insgesamt weniger Angebote geben, dadurch dass in Annahmestellen keine Sportwetten mehr verkauft werden dürfen, aber die Zahl der allgemeinen Wettvermittlungsstellen steigt. Je mehr Wettvermittlungsstellen existieren, umso höher ist auch das Gefährdungspotential. Bei Sportwetten haben insbesondere die Live-Wetten ein hohes Suchtpotenzial (Anreiz zu schnellem Geldeinsatz, Bindung an das Spiel).

Zu der Verteilung der Spielstätten anhand der Einwohnerzahl: Es ist sinnvoll, wenn sich die Spielstätten nicht in Wohngebieten oder Kleinstädten ballen. Noch besser ist es, wenn sich in Wohngebieten keine Spielstädten befinden. Aber es ist bekannt, dass Spielstättenzentren in außerhallb liegenenden Orten (z.B. Industriegebieten), wo Jugendliche kaum Zugang haben, weniger risikoreich sind. Ein zufälliges „Vorbeikommen" beispielsweise auf dem Schulweg nach Hause oder zum Sportverein sollte grundsätzlich vermieden werden.

Die Verringerung des Abstandes von Wettvermittlungsstellen zu Jugendeinrichtungen von 500 auf 250 Meter ist grundsätzlich abzulehnen. Die terrestrische Nähe stellt ein großes Risiko gerade hinsichtlich des Jugendschutzes dar. Ganz wichtig wäre hier zusätzlich festzulegen, dass auch zu anderen Spielstätten (wie z.B. Spielhallen) ein Mindestabstand bestehen sollte. Sonst kann es in der Praxis so aussehen, dass um eine Jugendeinrichtung herum mehrere unterschiedliche Spielstätten vorhanden sind. Sie halten dann zwar den Abstand innerhalb ihrer Spielstätte ein, aber das Spielangebot ist in der Realität hoch verdichtet.

Zu § 11 b
Anforderungen an die Ausübung des Betriebs von Spielhallen:

Die in § 11 b dargestellten Maßnahmen sind im Sinne des Spieler- und Jugendschutzes sehr zu begrüßen.

Zu § 11 c
Sperrsystem in Spielhallen:

Eine zentrale Sperrdatei bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) ist zu begrüßen, vor allem, wenn sie außerdem an die bestehende bundesweite Sperrdatei der Spielbanken und Lotto RLP angeschlossen wird. Eine Begrenzung auf das Bundesland führt zu ausweichendem Verhalten, wie es bereits aus anderen Grenzregionen bekannt ist.
Dennoch ist die Einführung eines landesweiten Sperrsystems ein wichtiger Schritt des Spielerschutzes, da es der Person, die sich sperren lässt, das Vorgehen in Gegensatz zur standortbezogenen Sperre erleichtert.

Zu § 11 c Abschnitt 3 sollte zusätzlich die in der **Begründung** zum Gesetzestext betonte Regelung ergänzt werden, dass das persönliche Erscheinen der zu sperrenden Person nicht notwendig ist. Eine schriftliche Erklärung oder ein entsprechendes Formular und eine Bestätigung der Person

muss ausreichend sein – für alle Spielstätten in Rheinland-Pfalz.

Zu § 11 c Abschnitt 5 ist zu ergänzen:
Das Verfahren einer möglichen Entsperrung sollte konkret festgelegt werden. Der in der **Begründung** zum Gesetzestext zu Absatz 5 genannte Satz, dass die Gründe, die zur Sperre geführt haben, aufgehoben sein müssen, ist auch durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung in der Praxis schwierig nachzuweisen.
Auch ist ein Gutachten / eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines in Spielsucht erfahrenen Psychologen immer lediglich eine Momentaufnahme. Da es sich bei einer Glücksspielsucht um eine chronische Rückfallerkrankung handelt, kann auch ein in Spielsucht erfahrener Psychologe letztendlich nur für den Augenblick ein Gutachten verfassen. Wie sich eine chronische Krankheit zukünftig entwickelt, ist nicht definitiv voraus zu sagen.

Problematisch ist im Entsperrungsverfahren, dass der Anbieter bzw. der Betreiber der Spielhalle die Unterlagen der gesperrten Person prüfen muss und darüber zu entscheiden hat, ob die Sperre aufgehoben wird. In der Praxis bedarf es zur Entscheidungsfindung der Entsperrung Fachwissen in mehreren Bereichen (Suchterkrankung, Finanzwesen). Deshalb ist es wünschenswert, wenn eine oder mehrere unabhängige Institutionen die Entsperrung prüfen anstelle der Betreiber / Anbieter.

In der Praxis der anderen Glücksspielanbieter, die aktuell mit dem Entsperrungsverfahren betraut sind, kommt es zu folgenden Fragen:
- Wer haftet für eine Entsperrung?
- Haftet der Anbieter / Betreiber der Spielhalle für die Entsperrung?
- Haftet der „Gutachter" / Psychologe für die Entsperrung?

Die Unklarheiten im Entsperrungsverfahren führen dazu, dass nicht selten aus der zunächst einjährigen Sperre indirekt eine lebenslange Sperre wird.
Wenn eine Person sich sperren lässt, sollte sie Klarheit darüber haben, worauf sie sich einlässt, um eine bewusste Entscheidung treffen zu können. Dies ist im Sinne der verantwortungsorientierten Suchtprävention in Rheinland-Pfalz.

Eine Entsperrung sollte nie automatisch erfolgen. Aus suchtpräventiver Sicht ist grundsätzlich bei jedem Gast mit pathologischem Spielverhalten, der sich entsperren lassen möchte, eine individuelle Betrachtung erforderlich, an die gegebenenfalls Kontrollmaßnahmen (wie beispielsweise Begleitgespräche durch die Suchtberatungsstelle) geknüpft werden können.

Grundsätzlich kann trotz einer Sperre eine betroffene Person andere Glücksspielangebote, z.B. Geldspielautomaten in Gaststätten oder Spiele im Internet, frei nutzen. D.h. selbst die aus Spielerschutz wichtige Sperre schützt immer nur begrenzt. Letztendlich ist es immer die Selbstverantwortung der glücksspielsüchtigen Person, ob sie an einem Glücksspiel teilnimmt oder nicht.

Zu § 12

Gaststätten und Pferdewettvermittlungsstellen:

Eine Ausweitung der Sperrzeiten und Feiertagsruhen auf das Spiel an Gewinnspielgeräten ist grundsätzlich zu begrüßen. Eine Ausweitung von Kontrollen des Jugendschutzes im Bereich der Gaststätten ist notwendig, da hier keine Einlasskontrollen vorgeschrieben sind und Ausweiskontrollen leider kaum stattfinden.

Büro für Suchtprävention, Roth, 25. Mai 2015